

Rechtsverordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß der Abhaltung von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen der Gemeinde Weidhausen b. Coburg.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S.875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1989 (BGBl. I S. 1382) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) v. 15.12.1987 (GVBl. S. 487) erläßt die Gemeinde Weidhausen b. Coburg folgende

Rechtsverordnung

§ 1

In der Gemeinde Weidhausen b. Coburg, Gemeindeteil Weidhausen, dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Ladenschlußgesetzes die Verkaufsstellen aus Anlaß des Kirchweihmarktes am Kirchweihsonntag und aus Anlaß des Adventsmarktes am 1. Adventssonntag des Jahres jeweils in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Betriebe, die von der Rechtsverordnung Gebrauch machen, müssen ihre Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden, wer gegen diese Verordnung eine Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b. Coburg, 10. Oktober 1997

Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
1. Bürgermeister